

Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S.617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch der Gemeindevertretung Sponholz am 20.11.2019 folgende Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbindung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Sponholz:
 - a) Friedhof Sponholz und
 - b) Friedhof Rühlow.Der Friedhof Sponholz umfasst das Flurstück 36 der Flur 4 in der Gemarkung Sponholz. Der Friedhof Rühlow umfasst das Flurstück 37 der Flur 1 in der Gemarkung Rühlow.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sponholz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof in Sponholz ist Begräbnisstätte für die Toten des Ortsteiles Sponholz. Der Friedhof in Rühlow ist Begräbnisstätte für die Toten der Ortsteile Rühlow und Warlin. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Sponholz.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sponholz. An ihnen können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen in Sponholz und Rühlow stehen derzeit keine Leichenhallen zur Verfügung. So ist für die Aufbewahrung der Leichen bis zur Beisetzung die Dienstleistung eines Bestattungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Das Bestattungsunternehmen verantwortet auch den Umgang mit den Leichen, hinsichtlich der Öffnung des Sarges vor der Beisetzung.

§ 3

Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeinde Sponholz, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Sponholz oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe Sponholz und Rühlow erfolgt durch das Amt Neverin. Die Amtsverwaltung nimmt auch die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der entsprechenden Friedhofsgebührensatzungen wahr.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Aus wichtigen öffentlichem Grund kann ein Friedhof oder Friedhofsteile für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Im Fall einer Schließung finden auf dem geschlossenen Friedhof bzw. Friedhofsteil keine weiteren Beisetzungen statt und das Grundstück oder einzelne Grabstätten verlieren ihre Eigenschaft als Ruhestätte.
- (3) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte erfolgt nur zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten, nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Gemeindevertretung Sponholz im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 wird öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer von der Schließung betroffenen Grabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist, noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
- (6) Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist ganzjährig in der Zeit der Tageshelligkeit gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile vorübergehend untersagt werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren.
- (2) Die Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Sponholz sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Sargtransportwagen und Transportkarren- zu befahren,
 - g) alle zugehörigen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde oder andere Tiere frei umher laufen zu lassen; Hunde sind kurz angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen,
 - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sponholz.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof der jährlichen Genehmigung des Amtes Neverin.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Alle Arbeiten sind unter der Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen.

§ 8

Beisetzungsanmeldung

- (1) Auf den Friedhöfen in Sponholz und Rühlow werden Beisetzungen unabhängig von Bekenntnis oder Weltanschauung gewährleistet.
- (2) Jede Beisetzung, gleich wer sie ausführt, ist vorher dem Amt Neverin anzumelden, dabei ist das Nutzungsrecht zu erwerben.
- (3) Zur Beisetzung müssen der Bestattungsschein bzw. die Bescheinigung über die Einäscherung vorliegen.

§ 9

Arten und Nutzungsrechte

- (1) Für die Bestattungen der Verstorbenen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenfeld anonym bzw. teilanonym (nur Friedhof Sponholz).
- (2) Die Friedhöfe Sponholz und Rühlow sind für die Beisetzungen in Reihengrabstätten eingeteilt. Diese werden den Erfordernissen entsprechend als Einzel- oder Doppelgrabstätte vergeben. Kinder- und Urnengrabstätten werden entsprechend eingeordnet.
- (3) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte bzw. eine vorherige Reservierung eines bestimmten Bestattungsortes ist möglich.
- (4) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- (5) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten durch das Amt Neverin eine Graburkunde ausgehändigt.
- (6) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofssatzung zu gewähren. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf Stiefkinder,
 - d) auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf leibliche Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird jeweils die/der Älteste/r Nutzungsberechtigte/r. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde Sponholz auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere genannte Person ist mit Zustimmung der Gemeinde Sponholz möglich.
- (9) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist -falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt- die Gemeinde Sponholz berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (11) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Gemeinde Sponholz zurück.
- (12) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (13) Wird bei weiteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit durch Entrichten der jeweiligen Gebühr zu verlängern. Bei vorsorglich erworbenen Grabstätten gilt dies bei späteren Beisetzungen entsprechend. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich.
- (14) Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Gemeinde Sponholz zu stellen. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind auch insoweit Ausnahmen möglich.

- (15) Die Rückgabe bzw. der Verzicht des Nutzungsrechtes an teilbelegten Grabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich und an unbelegten Grabstätten jederzeit. Die Rückgabe bzw. der Verzicht sind in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Lediglich in den ersten 6 Monaten nach Vergabe kann ein Teil der Gebühren erstattet werden, wenn das Grab wiederverwendet werden kann. Näheres regelt die Gebührensatzung. Im Übrigen werden Gebühren nicht erstattet. Soweit Friedhofsinteressen es erfordern, können Ausnahmen zugelassen werden
- (16) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen.
- (17) Nach zweimaliger vergeblicher Benachrichtigung wird die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit aufgehoben und eingeebnet. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte.
- (18) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde Sponholz auf andere Personen übertragen.
- (19) Solange kein Nachfolger im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.
- (20) Stimmen in den bestehenden Grabfeldern der Friedhöfe die Grabmaße mit den Maßen in dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebühren- und Entgeltbemessung.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für die Verstorbenen betragen bei allen Bestattungsarten 20 Jahre. Falls nach Ablauf der Ruhezeit die letzte Grabstelle einer mehrteiligen Anlage noch nicht belegt ist, muss ein Neuerwerb der gesamten Grabstelle, nach entsprechenden Gebührensatzung, erfolgen.
- (2) Ruhezeiten können auf Antrag verlängert werden.
- (3) Ist eine vorzeitige Beendigung der Ruhezeit vorgesehen, so ist dieses bei der Gemeinde Sponholz schriftlich zu beantragen. Bei Bewilligung des Antrages entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabstellengebühren.
- (4) Die Gräber im Krieg Gefallener, verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend dem Genfer Abkommen zum Schutz von Kriegssopfern v. 12.08.1949 zu behandeln.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Beerdigungsunternehmen unter Beachtung der VSG 4.7 ausgehoben und wieder verfüllt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstellen zu dulden. Die Beerdigungsunternehmen haben den ursprünglichen Zustand der Nachbargrabstätten wieder herzustellen.
- (2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) für Erdbeisetzungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges und für Urnenbeisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12

Größe der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen betragen folgende Grablänge und Grabbreite:

a) Einzelgrabstelle	2,60m und 1,40m,
b) Doppelgrabstelle	2,60m und 2,80m,
c) Kindergrabstelle (bis 5 Jahre)	1,20m und 0,60m,
d) Einzelurnengrabstelle	1,00m und 1,00m,
e) Doppelurnengrabstelle	1,00m und 2,00m,
f) anonyme Urnengrabstelle (Friedhof Sponholz)	0,70m und 0,70m.
- (2) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 13

Anonymes bzw. teilanonymes Urnengrabfeld

- (1) Ein anonymes bzw. teilanonymes Urnengrabfeld wird derzeit nur auf dem Friedhof in Sponholz zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Urnengrabstätte in dem Urnengrabfeld kann je Urnengrabbreite eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Urne wird ohne Bekanntgabe der genauen Lage der Grabstätte beigesetzt.
- (4) Für das Ablegen von Grabschmuck und Blumen für die anonymen bzw. teilanonymen Grabstellen sind die Blumenbehälter links und rechts von dem Gedenkstein vorgesehen.
- (5) Die Gemeinde Sponholz stellt eine Namenstafel zur Anbringen der Namen (teilanonym) der beigesetzten Personen an dem Urnengrabfeld zur Verfügung. Die Anbringung der Namen erfolgt auf Wunsch des Nutzungsberechtigten. Die Auftragserteilung an den Steinmetz erfolgt durch das Amt Neverin.
- (6) Die Kosten für die namentliche Anbringung sind durch den Nutzungsberechtigten zu zahlen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (7) Die Erstberäumung hat durch den Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach der Beisetzung zu erfolgen.
- (8) Eine Aktualisierung der Namenstafel erfolgt bei Bedarf zweimal im Jahr.

§ 14

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so dicht sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes durch behördliche Maßnahmen vorgeschrieben ist.
- (2) Urnen sollen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 15

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch wichtige Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- (2) Jede Umbettung von Leichen und Urnen ist bei der Gemeinde Sponholz zu beantragen und bedarf der Genehmigung. Der Antrag kann nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.
- (4) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Eine Ausgrabung von Leichen und Urnen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- (6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 16

Herrichten, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt. Die Würde der Friedhöfe als Stätten der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (2) Die Grabstätten müssen, sobald es die Jahreszeit zulässt, in einer der Friedhöfe entsprechenden Art und Weise gärtnerisch hergerichtet werden. Sie sind bis zum Ablauf der Ruhefristen zu pflegen.
- (3) Grabhügel sollen die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten. Bepflanzungen dürfen benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Umzäunung von Grabstätten mit Gittern oder Zäunen ist nicht zugelassen.
- (4) Grabschmuck soll nach Möglichkeit aus natürlichen Blumen und Pflanzen bestehen. Unrat ist zu entfernen und an einem ausgewiesenen Platz zu deponieren bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (6) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

- (7) Bei Zuwiderhandlungen ist die Gemeinde Sponholz berechtigt, korrigierende Veränderungen an Grabstätten vornehmen zu lassen. Die Kosten hat der Verursacher zu tragen. Verwahrloste Grabstellen können auf Beschluss der Gemeindevertretung eingeebnet werden. Verfallene Grabdenkmale oder sonstige Anlagen können beseitigt werden. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßnahmen zur Einebnung dürfen erst durchgeführt werden, wenn ein solches Vorhaben den Nutzungsberechtigten mindestens sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise angezeigt worden ist. Das trifft auf Einzelmaßnahmen zu, wie auf die Aufhebung der Gräberfelder insgesamt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (8) Vor der Zurückgabe einer Grabstätte sind alle gepflanzten Blumen, Hecken, Gehölze und andere Pflanzen von der Grabstätte zu entfernen, die sich auf oder neben der Grabstätte befinden. Hierzu gehören auch die von anderen übernommenen Pflanzen, die sich bereits bei Erwerb oder Übernahme des Nutzungsrechtes auf oder neben der Grabstätte befanden. Ausgenommen von der Pflicht zur Entfernung sind die von der Gemeinde Sponholz gepflanzten Hecken/Pflanzen und zu genutzten Nachbargräbern gehörende oder von deren Nutzungsberechtigten übernommene Hecken neben einer Grabstätte. Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß abgeräumt, wird die Gemeinde Sponholz die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen.

§ 17

Grabmale

- (1) Grabmale, Inschriften und Symbole sollen dem Wesen eines Friedhofes als letzte Ruhestätte der Toten entsprechen und ihr Andenken würdig bewahren.
- (2) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich aufgestellt und hergerichtet sein. Sie sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweils Nutzungsberechtigte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- (5) Kann eine Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Gemeinde Sponholz berechtigt, die zur Sicherheit notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen
- (6) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Sponholz entfernt werden.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Entfernung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Gemeinde Sponholz berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (8) Die Gemeinde Sponholz ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Sponholz sowie für Leistungen des Amtes Neverin sind die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sponholz zu entrichten.

§ 19

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

**§ 20
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Sponholz haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofs oder ihrer Anlagen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Das Amt Neverin überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüberhinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Sponholz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2005 außer Kraft.

Sponholz, den *21.11.2019*

[Handwritten Signature]
Schüt
Bürgermeister

